

## **Zweckvereinbarung**

Der Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld,

und

die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel,

schließen gemäß den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 folgende Zweckvereinbarung:

### **Präambel**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat die Einrichtung eines Notkrankenhauses für COVID-19-Erkrankte in Neustadt an der Weinstraße mit bis zu 200 Betten veranlasst, um das Krankenhaus Hetzelstift zu entlasten. Das Notkrankenhaus ist seit dem 23.03.2020 betriebsbereit und befindet sich im Anwesen Flugplatzstraße 94, 67435 Neustadt an der Weinstraße. Zielgruppe sind durch COVID-19 erkrankte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie aus dem südlichen Teil des Landkreises Bad Dürkheim (VG Lambrecht, VG Deidesheim, Haßloch), die sich nicht oder nicht in ausreichender Form eigenständig versorgen können und daher stationär behandelt werden müssen. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die medizinische Trägerschaft ist derzeit noch offen und muss abschließend geklärt werden.

### **§1**

#### **Zweck der Vereinbarung**

1. Im Zuge ihrer Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers vereinbaren die Beteiligten eine Zusammenarbeit zum Betrieb des Notkrankenhauses in Neustadt an der Weinstraße.
2. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist Betreiberin des Notkrankenhauses und hat dieses eingerichtet. Die angefallenen Kosten für den Betrieb sowie den Rückbau werden von den beteiligten Gebietskörperschaften nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung gemeinsam getragen.
3. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt als Betreiberin des Notkrankenhauses dem Landkreis Bad Dürkheim die anteiligen Kosten nach den in § 2 beschriebenen Modalitäten in Rechnung.

### **§ 2**

#### **Berechnung und Umfang der Erstattung**

1. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Kostenerstattung sind die für den Betrieb und den Rückbau des Notkrankenhauses tatsächlich angefallenen und zukünftig anfallenden Kosten. Zu den laufenden Kosten gehören insbesondere folgende Positionen:
  - Kosten für Reinigung
  - Kosten für Bewachung
  - Aufwandsentschädigungen und Kosten für extern eingesetztes Personal (d.h. keine Beschäftigten der Beteiligten)

- Kosten für eingesetztes Personal der Stadt Neustadt an der Weinstraße und des Landkreises Dürkheim (Abrechnung auf Basis von Arbeitsaufzeichnungen unter Anlehnung an KGSt-Standard „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in aktueller Fassung)
  - Kosten für Verbrauchsmaterial
  - Mietkosten für die angemieteten Räumlichkeiten
  - Kosten für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen während des Betriebs
  - Kosten der Müllentsorgung (insbesondere Entsorgung medizinischer Abfälle)
  - Sonstige Kosten, die der Stadt Neustadt an der Weinstraße für den Betrieb des Notkrankenhauses in Rechnung gestellt werden
  - Versicherungsbeiträge für den Betrieb des Notkrankenhauses, soweit sie von der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu zahlen sind
2. Erstattungen, die die Stadt Neustadt an der Weinstraße von Dritten (z. B. den Krankenkassen, der Kassenärztliche Vereinigung) im Zusammenhang mit dem Betrieb des Notkrankenhauses erhält, werden auf die Kosten nach Abs. 1 angerechnet.
  3. Die Kosten werden im Verhältnis der auf die beteiligten Gebietskörperschaften entfallenden Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Dabei werden zur Abrechnung mit dem Landkreis nur die Einwohnerzahlen der VG Lambrecht, der VG Deidesheim und der verbandsfreien Gemeinde Haßloch zu Grunde gelegt (Einwohnerzahlen siehe **Anlage 1**).
  4. Die Abrechnung der Kosten für den Betrieb und den Rückbau erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Betriebsdauer oder nach Kündigung der Zweckvereinbarung. Die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße dem Landkreis Bad Dürkheim in Rechnung gestellten Beträge werden binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist berechtigt, Vorauszahlungen zu erheben.
  5. Die kostenbegründenden Unterlagen werden dem Landkreis Bad Dürkheim auf Wunsch zur Prüfung überlassen. Ein Vor-Ort-Prüfungsrecht wird eingeräumt.

### **§ 3 Laufzeit, Kündigung**

1. Die Zweckvereinbarung gilt für die Betriebsdauer bzw. Vorhaltung des in Neustadt an der Weinstraße am 23.03.2020 betriebsbereit gestellten Notkrankenhauses, d.h. für den Zeitraum ab 23.03.2020 bis zum Ablauf der Betriebsdauer bzw. zu der Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung.
2. Die Zweckvereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Monats, frühestens aber zum 30.06.2020, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. Die Aufgabendurchführung fällt an die jeweilige Kommune zurück.
4. Kommt ein Beteiligter den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Beteiligte das Recht, den Vertrag außerordentlich zum Ende des Monats zu kündigen.

#### **§ 4 Streitfragen**

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die beteiligten Gebietskörperschaften nicht ausgeräumt werden können, ist durch einen oder beide Beteiligte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Vermittlung anzurufen. Sollte dennoch keine Einigung erzielt werden, kann von einer oder mehreren Beteiligten der Rechtsweg beschritten werden.

#### **§ 5 Genehmigungserfordernis und Inkrafttreten**

1. Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde (§§ 12 Abs. 2 KomZG).
2. Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Bad Dürkheim, den

Neustadt an der Weinstraße, den

Hans-Joachim Ihlenfeld  
Landrat

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 - Einwohnerzahlen zum 30.06.2019

Gebietskörperschaft	Bevölkerung
VG Deidesheim	11.748
VG Lamrecht	12.205
Haßloch	20.363
Neustadt a.d.W.	54.105

Quelle Statistisches Landesamt Rheinland Pfalz

### Daraus ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel:

Kreis Bad Dürkheim	44.316 EW	entspricht 45 Prozent
Stadt Neustadt a.d. Wstr.	54.105 EW	entspricht 55 Prozent